

Unterlagen für die Steuerberatung

Sie können Ihre Steuererklärungen bis zu 4 Jahre rückwirkend bei uns erstellen lassen, sofern Sie in diesen Jahren **Mitglied der Arbeitnehmerkammer Bremen** waren.

Um eine ordnungsgemäße Steuerberatung durchführen zu können, sollten Sie folgende Unterlagen unbedingt mitbringen:

Grundinformationen

- ☐ Einkommensteuerbescheid des Vorjahrs
- ☐ Steuervorausberechnung der Arbeitnehmerkammer
- ☐ SteuerID nicht erwerbstätige/r Ehepartner/in
- ☐ Zustimmung zur elektronischen Übermittlung und Erklärung zu den Einkünften

Einnahmen

- ☐ Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (aller Arbeitgeber)
- ☐ Leiharbeitsverhältnis: Arbeitsvertrag
- ☐ Jahresbescheinigungen über Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Elterngeld, Insolvenzgeld u. ä.
- ☐ Jahresbescheinigungen der Deutschen Rentenversicherung (z. B. Altersrente, Witwenrente, Erwerbsunfähigkeitsrente), notfalls Rentenanpassungsmitteilungen
- ☐ Jahresbescheinigungen über Zusatzrenten (z. B. VBL, ZVK, Riester)
- ☐ Direktzahlungen der gesetzlichen Krankenkasse (Bonus, Dividende o.ä.)
- ☐ Mitteilung über vermögenswirksame Leistungen
- ☐ Unterlagen über weitere Einkünfte / Werbungskosten (nur Vermietung von Wohnraum und Kapitalvermögen)
- ☐ Gehaltsabrechnung Dezember bei Minijob

Werbungskosten anhand von Nachweisen/Arbeitgeberbescheinigungen

- ☐ Anzahl Arbeitstage im Jahr, davon
 - am Arbeitsplatz
 - im Homeoffice
 - am Arbeitsplatz und im Homeoffice
- ☐ bei Auswärtstätigkeit: Tage > 8 Stunden und Privat-PKW-km, ggf. Erstattungen
- ☐ Gewerkschaftsbeiträge
- ☐ typische Berufskleidung (z. B. Latzhose, Sicherheitsschuhe, Laborkittel)
- ☐ Versicherungen mit beruflichem Bezug (Berufs-/Amts-Haftpflicht, Unfall, Berufsrechtsschutz)
- ☐ Fortbildungskosten inkl. Erstattungen

Kinder

- ☐ SteuerID aller Kinder
- ☐ unter 14 Jahre: Kosten der Kinderbetreuung (z. B. Kindergarten/Hort/Tagesmutter), kein Essensgeld
- ☐ über 18 Jahre und in Ausbildung (schulisch / studentisch / betrieblich):
 - ☐ Schulbescheinigung
 - ☐ Studienbescheinigung
 - ☐ Lohnsteuerbescheinigung
- ☐ Schulgeld bei staatlich anerkannter Ersatzschule

Sonderausgaben

- ☐ bei privater Krankenversicherung statt gesetzlicher: Jahresbescheinigung
- ☐ Bescheinigung gem. § 10/§ 10a/§ 92 EStG über Riester-/Basis-/Rürup-Rente
- ☐ Parteibeiträge, Spenden

Außergewöhnliche Belastung

- ☐ Summe Krankheitskosten, sofern verordnet
- ☐ Beerdigungskosten, sofern höher als Erbe
- ☐ Unterhaltszahlungen an bedürftige Angehörige (auch Kinder über 25), sowie deren eigene Einkünfte und SteuerID
- ☐ Schwerbehinderung (Ausweis oder Bescheid Versorgungsamt)
- ☐ bei unentgeltlicher Pflege: Angaben zu gepflegter Person (Name, Adresse, Geburtsdatum, Pflegegrad, SteuerID und Pflegegutachten)

Haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerk

- ☐ Betriebskostenabrechnung (für Eigentumsgemeinschaft oder Mietpartei)
- ☐ Häusliche Handwerksrechnungen (inkl. Schornsteinfeger) mit Überweisung
- ☐ Energetische Sanierung: Bescheinigung Fachunternehmen
- ☐ Bewilligung Kfz-Darlehen, sonstige Zuschüsse

Beratungsbefugnis der Arbeitnehmerkammer Bremen bei Hilfeleistungen in Steuersachen

Mitgliedern der Arbeitnehmerkammer bieten wir Hilfeleistungen in steuerlichen Fragen. Hinsichtlich der Beratungsbefugnis sind wir Lohnsteuerhilfevereinen gleichgestellt. Es gelten die Regelungen des § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz (StBerG).

Die Hilfeleistung in Steuersachen ist danach in den folgenden Fällen **unzulässig**:

- Bei Einkünften, die aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb (auch ruhend) oder aus selbständiger Tätigkeit (auch Honorartätigkeiten) erzielt wurden oder wenn umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausgeführt wurden. Es sei denn, die den Einkünften zu Grunde liegenden Einnahmen sind nach [§ 3 Nr. 12, 26, 26a, 26b oder 72 Einkommensteuergesetz \(EStG\)](#) in voller Höhe steuerfrei.

Haben Sie im Veranlagungsjahr Einkünfte erzielt, für die unsere Hilfeleistung gesetzlich ausgeschlossen ist, ist es **insgesamt** für uns unzulässig, eine Einkommensteuererklärung zu erstellen. Eine Teilung des Mandats (also die Steuererklärung **teilweise**, ohne die genannten, ausgeschlossenen Einkünfte anzufertigen) ist **nicht zulässig**.

- Unter die Ausschlussregelung fallen zum Beispiel:
 - Ratsuchende mit Einnahmen aus Social-Media-Kanälen (YouTube, TikTok usw.), von der VG Wort, nebenberufliche Versicherungsvertreter/innen, selbstständige Künstler/innen (beispielsweise Musiker/innen) und Aufsichtsratsmitglieder.
 - Mitglieder kommunaler Vertretungen und nebenberuflich tätiger Übungsleiter/innen, Ausbilder/innen, Erzieher/innen und Betreuer/innen, sofern bei diesen die Freibeträge von jährlich 3.000 € bzw. 840 € überschritten werden.
- Eine Hilfeleistung in Steuersachen ist auch unzulässig, wenn die Bruttoeinnahmen aus Vermietung und Verpachtung zusammen mit den Einnahmen aus Kapitalvermögen (Zinserträge, Dividenden usw.) und privaten Veräußerungsgeschäften bei Ledigen 18.000 € bzw. bei Verheirateten 36.000 € jährlich übersteigen.